

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gemäss „Boden Schweiz“

Diese Allgemeinen Bestimmungen Boden Schweiz ergänzen die SIA-Normen 118, 253 und 752 sowie die aufgeführten Art. im Schweizerischen Obligationenrecht (OR) und gelten für den Bauherrn als verbindlicher integrierender Vertragsbestandteil.

1 BAUSTELLENORGANISATION, UNTERGRUNDBEDINGUNGEN

1.1 Ablad und Zugang

Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass das Objekt hinsichtlich Zugang gut erreichbar und betreffend Ablad in gleichem Masse zugänglich ist.

1.2 Abschliessbare Räume

Der Bedarf für einen abschliessbaren Lagerraum ist durch uns vor der Auftragserteilung anzumelden. Ein solcher abschliessbarer Raum wird vom Bauherrn der WIBUTEX AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.3 Liftbenutzung

Der vertikale Transport für Material und Zubehör muss mittels eines Aufzugs sichergestellt sein. Steht kein Aufzug zur Verfügung, kann der Mehraufwand des Vertikaltransports verrechnet werden.

1.4 Feuchtigkeitsmessungen

Die WIBUTEX AG ist verpflichtet, die Qualität und Feuchte des Untergrundbodens zu prüfen. Eine Feuchtigkeitsmessung geht zu unseren Lasten und soll möglichst frühzeitig ausgeführt werden. Sind zusätzliche Messungen nötig, gehen diese Kosten zu Lasten des Bauherrn. Der Bauherr erklärt sich in jedem Falle einverstanden mit den Messresultaten und befolgt die Empfehlungen von WIBUTEX AG.

1.5 Nicht inbegriffene Leistungen

Folgende Leistungen sind der WIBUTEX AG gesondert zu entschädigen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht andere Bestimmungen enthalten sind:

- Heizen, Entfeuchten und mechanisches Belüften der Räume;
- Reinigen von nicht besenrein übergebenen Untergründen;
- zusätzliche Messungen mit dem CM-Gerät, die der Bauherr verlangt oder die wegen des Austrocknungsprozesses nötig sind;
- Ausbessern des Untergrundes und Vorbehandlungen wie Vorstreichen, Spachteln, Auebnen, Ausbessern von Rissen sowie Schleifen des Untergrundes;
- Kraftschlüssiges Verbinden von Schwindfugen und Rissen im Untergrund;
- Abschneiden und Entfernen von Stellstreifen des Unterlagsbodens;
- sauberes Anschneiden des Belages für sichtbare Anschlüsse;
- Abdecken des fertigen Belages;
- Messen der Leitfähigkeit und Antistatik nach Verlegung (extern);
- zusätzliche Schutz- und Pflegebehandlungen;
- Anpassen der Hartsockelleisten an Wand- und Bodenoberflächen;
- nachträgliches Anpassen von Anschlüssen nach Rückverformung des Untergrundes.

8355 Aadorf

Morgentalstrasse 7
Tel. 052 365 33 93
Fax 052 365 10 31

8057 Zürich-Oerlikon

Berninaplatz 2
Tel. 044 312 66 90

www.wibutex.ch
info@wibutex.ch

Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich
Thurgauer Kantonalbank, 8355 Aadorf
Postcheckkonto 85-5463-7

2. TERMINE UND ARBEITSABLÄUFE

2.1 Terminverschiebungen im Allgemeinen

Terminverschiebungen bzw. neue Ausführungstermine sind der WIBUTEX AG je eine Woche im Voraus mitzuteilen.

2.2 Terminverschiebung durch Verschulden Dritter

Ein unbehinderter Arbeitsablauf wird vorausgesetzt. Entstehen Wartezeiten oder verlängert sich die Ausführungszeit aus Gründen, die die WIBUTEX AG nicht beeinflussen kann, so sind die der WIBUTEX AG daraus entstehenden Kosten zu vergüten. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn eine bereits begonnene Arbeit unterbrochen werden muss und erst zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden kann.

2.3 Änderung der Ausführungszeiten

Wegen Terminverschiebungen oder veränderter Ausführungstermine kann der Bauherr keine kürzeren Ausführungszeiten verlangen. Sofern die WIBUTEX AG die vorgesehene Verleger- equipe nicht vergrössern kann, gelten die vertraglich ausbedungenen oder abgemachten Ausführungszeiten.

Sorgt die WIBUTEX AG dafür, dass der Ausführungstermin trotz Verkürzung der Ausführungszeiten eingehalten wird, so sind der WIBUTEX AG allfällige daraus entstanden Mehrkosten zu entlöhen

2.4 Konventionalstrafen

Die Vereinbarung von Konventionalstrafen bedingt immer ein Datum des Arbeitsbeginns und ein solches mit Arbeitsende, also eine Ausführungszeit. Verschiebt sich ein Arbeitsbeginn, so muss sich immer auch das Arbeitsende um die entsprechende Zeitperiode verschieben, ansonsten jegliche Konventionalstrafen verfallen.

2.5 Terminverschiebung wegen Asbest

Vermutet die WIBUTEX AG bei einer Sanierung im alten Boden- Wandbelag oder darunter Asbest, hat der Bauherr eine Asbestprüfung zu veranlassen und zu bezahlen. Die Arbeit muss, bis das Ergebnis bekannt ist, ruhen. Wurde in der Analyse Asbest festgestellt, ist der Bauherr verpflichtet, dies der SUVA zu melden und eine Asbestsanierungsfirma zu beauftragen. Wurde kein Asbest festgestellt, geht die Zeitperiode, während der aufgrund der Asbestanalyse nicht gearbeitet wurde, nicht zu Lasten der WIBUTEX AG.

3 VERRECHNUNG UND BEZAHLUNG

3.1 Allgemeine Verrechnungsarten

Es gelten grundsätzlich die Ausschreibungsarten und Ausmasszuschläge gemäss SIA-Norm 753.

3.2 Zahlungen

Die WIBUTEX AG kann verschiedene Zahlungsarten mit dem Besteller vereinbaren. Entweder wird ein Teil oder alles zum Voraus bezahlt oder alles nach Abnahme des Werkes innerhalb von 30 Tagen.

Daneben ist aber auch die nachfolgende Verrechnungsart gültig, sofern sie vom Bauherrn nicht schriftlich wegbedungen wird:

- 30% vom Auftragswert bei Auftragserteilung;
- 30% vom Auftragswert bei Auftragsbeginn;

- 30% vom Auftragswert bei Auftragsende;
- der Rest nach Abnahme des Werkes.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Mängelrügen berechtigen den Bauherrn nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen.

3.3 Sonderanfertigungen

Bei Sonderanfertigungen wird bei Auftragserteilung eine Teilzahlung von 33.3% des Auftragswertes fällig, zahlbar innert 30 Tagen.

3.4 Prüfzeit der Abrechnung

Die Prüfzeit einer gestellten Forderung beträgt höchstens 30 Tage.

4 VERLEGearBEIT

4.1 Bestehende Nutzbeläge

Für Schäden und Veränderungen an bestehenden Nutzbelägen (z.B: Linoleum, PVC, Stein, Holz) übernimmt die WIBUTEX AG keine Haftung. Bei allfälligen Schäden an anderen Bauteilen durch Spitz- oder Schleifarbeiten übernimmt die WIBUTEX AG keine Haftung.

4.2 Wellenbildung und Schrumpfen

Für nicht vollflächig verklebte Beläge werden Garantieleistungen für nachträglich auftretendes Schrumpfen und für Wellenbildungen wegbedungen.

4.3 Anforderungen an Baustoffe

Für Anforderungen an Baustoffe gilt die SIA-Norm 253.

4.4 Schattenbildung

Auftretende Schattenbildung bei textilen Belägen (Shading) ist nicht vorauszusehen und gilt nicht als Mangel. Daraus entstehende Garantieforderungen werden deshalb wegbedungen.

4.5 Verlegearbeiten

Werden die Masse vom Bauherr geliefert, so übernimmt er auch das daraus entstehende Risiko. Die zu verlegende Fläche soll frei von Möbelstücken und dgl. sein. Für Schäden beim Ein- und/oder Ausräumen bzw. Verschieben von Möbel und anderer Gegenständen übernimmt die WIBUTEX AG keine Haftung.

5 ABNAHME DES WERKES

5.1 Im Allgemeinen

Die Arbeit soll grundsätzlich mit dem Bauherrn oder seinem Vertreter schriftlich abgenommen werden. Dies gilt als Abnahme im Sinne von Art. 370 des Schweizerischen Obligationenrechts.

5.2 Abnahme ohne Bauherr

Findet keine gemeinsame Abnahme statt, so kann die WIBUTEX AG ein Abnahmeprotokoll erstellen und dieses dem Bauherr zustellen. Erfolgt darauf keine Reaktion innerhalb 10 Tagen, gilt das Werk als genehmigt im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 370, Abs. 2, stillschweigende Genehmigung).

Werden die Räumlichkeiten durch Dritte weiter bearbeitet oder bezogen, gilt das Werk

8355 Aadorf

Morgentalstrasse 7
Tel. 052 365 33 93
Fax 052 365 10 31

8057 Zürich-Oerlikon

Berninaplatz 2
Tel. 044 312 66 90

www.wibutex.ch
info@wibutex.ch

Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich
Thurgauer Kantonalbank, 8355 Aadorf
Postcheckkonto 85-5463-7

ebenfalls als genehmigt. Wird das Werk der WIBUTEX AG durch Einwirkung Dritter minderwertig, können für den Minderwert keine Garantieansprüche gestellt werden. Verlangt der Auftraggeber eine Überarbeitung oder Reparatur des Werkes, so ist dieser Mehraufwand der WIBUTEX AG zu entschädigen.

6 WERKGARANTIE UND HAFTUNG AUS MATERIALVERKAUF

6.1 Haftung im Allgemeinen

Die WIBUTEX AG haftet für seine Arbeit grundsätzlich gemäss SIA-Norm 118. Diese Bestimmungen gelten nur, wenn nachweisbar unsachgemässe Verlegearbeiten die deklarierten Eigenschaften des Materials beeinträchtigen.

Falsche Behandlungen des Werkes durch den Bauherrn, dessen Vertreter oder Drittpersonen schliesst jegliche Garantieleistung aus.

6.2 Verantwortlichkeit des Bestellers

Die dem Besteller bei Mangelhaftigkeit des Werkes gegebenen Rechte fallen dahin, wenn er durch Weisung, die er entgegen den ausdrücklichen Abmahnungen der WIBUTEX AG über die Ausführung erteilt, oder wenn er auf andere Weise die Mängel selbst verschuldet hat. (Schweizerischen Obligationenrechts, Art. 369)

6.3 Bestimmung des Materials durch den Bauherrn oder dessen Vertreter

Werden die Materialien unabhängig von WIBUTEX AG ausgewählt, so hat der Bauherr vom Materiallieferanten eine schriftliche Garantie für fünf Jahre auf Eignung und Qualität des Produktes zu fordern. Massgebend für Eignung und Qualität ist die Warendeklaration (technische Angaben) des Materiallieferanten. Die WIBUTEX AG übernimmt keine Garantieleistungen für bauseits geliefertes Material.

Zusätzlich gilt unsere Broschüre „Wissenswertes“ als Ergänzung.

